Bedingungen
für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, deren
Teilen und Aufbauten, sowie für die Erstellung von Kostenvoranschlägen

I. Allgemeines: Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Reparaturleistungen sowie die sonstigen damit im Zusammenhang stehenden, im Nachfolgenden näher beschriebenen Leistungen ausschließlich zu den folgenden Bedingungen. Dies gilt insbesondere auch für Behelfsreparaturen ohne Erteilung eines schriftlichen Reparaturauftrages.

Mit Unterfertigung dieser Bedingungen anerkannt der Auftraggeber, daß alle Instandsetzungsarbeiten und Servicearbeiten nur zu den nachstehenden Bedingungen ausgeführt werden.

Der durch den Vorweis der Wagenpapiere ausgewiesene Überbringer des Kraftfahrzeuges gilt als Bevollmächtigter des Kfz-Halters und Eigentümers. Der Überbringer des Kraftfahrzeuges nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, daß bei Bestreitung der Bevollmächtigung des Kfz-Halters und Eigentümers er persönlich für die Bezahlung der in Rechnung gestellten Leistungen aufzukommen hat.

Die Entgegennahme und Weitergabe mündlicher, telefonischer und telegrafischer Aufträge geht auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers. Der Instandsetzungsauftrag umfaßt die Ermächtigung, mit Kraftfahrzeugen und Aggregaten Probefahrten und Probeläufe durchzuführen und Arbeiten an Spezialwerkstätten als Subauftragnehmer zu vergeben.

II. Kostenvoranschlag: Kostenvoranschläge werden nur auf Grund eines besonderen Auftrags ausgearbeitet. Die Erstellung eines Kostenvoranschlags verpflichtet nicht zur Durchführung der darin aufgelisteten Leistungen.

<u>Kostenvoranschläge sind entgeltlich</u>. Der Zeitaufwand für die Erstellung eines Kostenvoranschlages wird nach dem Werkstätten-Stundensatz verrechnet. Der Zeitaufwand für die Erstellung eines Kostenvoranschlages wird mit maximal 2 % der Reparatursumme verrechnet. Bei Zustandekommen eines Instandsetzungsauftrages nach Erstellung eines Kostenvoranschlages werden die Kosten für die Erstellung im Verhältnis, in dem sich der tatsächlich erteilte Auftrag zum Umfang des erteilten Reparaturauftrags verhält, in Abzug gebracht.

Sonderaufwendungen wie Fahrten, Reisen, Montagearbeiten und ähnliches zur Erstellung des Kostenvoranschlags sind zu ortsangemessenen Preisen abzugelten. Nur für abzugeltende schriftliche Kostenvoranschläge wird eine Richtigkeitsgewähr übernommen, es sei denn, daß Vorbehalte im Kostenvoranschlag enthalten sind.
Mündliche Auskünfte über voraussichtliche Reparaturkosten sind keine Kostenvoranschläge. Auf die bindende Einhaltung solcher voraussichtlichen Reparaturkostenschätzungen kann sich der Auftraggeber nicht berufen.
Zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe nicht oder noch nicht erkennbare substantielle Reparaturerfordernisse sind dem Auftraggeber vor Durchführung derselben nach Möglichkeit fernmündlich mitzuteilen und eine Reparatur durch Erweitung des erteilten Reparaturauftrages zu beauftragen. Davon ausgenommen sind der bei Beauftragung nicht feststellbare Ersatz, der Tausch oder die Instandsetzung von notwendigen Kleinteilen und die Vornahme von technischen Begleitmaßnahmen zur Erfüllung des Reparaturauftrags.

III. Abrechnung und Kostenverrechnung: Die Berechnung des Materials erfolgt zu den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreisen, unverpackt ab Betrieb des Auftragnehmers, die der Arbeitskosten zu den im Betrieb angeschlagenen Preisen oder zu sonst anerkannten ortsüblichen Abrechnungsmodalitäten.
Bei vom Auftraggeber ausdrücklich als dringend bezeichneten Aufträgen können erforderliche Überstunden und die durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung entstehenden Mehrkosten verrechnet werden.

IV. Übergabe / Ablieferung: Die Ablieferung des Reparatur- oder Liefergegenstands erfolgt grundsätzlich im Betrieb des Auftragnehmers. Die Zustellung des Reparatur- oder Liefergegenstands erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, worüber ein gesonderter Auftrag zu erteilen ist. Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb einer Woche, nachdem ihm die Fertigstellung bzw. Versandbereitschaft des Reparatur- oder Liefergegenstands und die Kosten nachweisbar mitgeteilt wurden, diesen gegen Begleichung der verrechneten Leistung abholt. Spätestens ab diesem Zeitpunkt gilt das Fahrzeug als übernommen und es beginnt damit die Gewährleistungsfrist zu laufen.
Ist der Auftraggeber in Annahmeverzug, kann der Auftragnehmer auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers den Reparaturgegenstand ein- oder abstellen. Bei Zahlungsverzug wird der Auftragnehmer den Reparaturgegenstand grundsätzlich

einstellen. Im Falle, daß der Reparaturgegenstand eingestellt wird, hat der Auftraggeber ein tägliches Standgeld in Höhe von EUR 10,-- dem Auftragnehmer zu entrichten. Der Auftraggeber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, daß der Reparaturgegenstand ab jenem Tag, der dem im Auftragsschreiben genannten Fertigstellungstermin folgt, vom Auftragnehmer auch auf öffentlicher Verkehrsfläche abgestellt werden kann. Allfällige Nachteile (Verwaltungsstrafverfahren, Abschleppung des Fahrzeugs oder ähnliches) aus der Abstellung gehen aufgrund des Verzuges des Auftraggebers ausschließlich zu seinen Lasten.

V. Zahlungen: Die Bezahlung von Leistungen des Auftragnehmers hat bei Übergabe / Ablieferung innerhalb einer Woche nach Fertigstellung und Bekanntgabe der Kosten, jedoch nicht vor einem allfällig vereinbarten Liefertermin in bar zu erfolgen. Soweit vom Auftragnehmer Zahlung durch Wechsel, Scheck, etc akzeptiert wird, erfolgt dies zahlungshalber und anfallende Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Im Verzugsfall sind Anspruchszinsen, mindestens jedoch 12 %ige Zinsen p.a. zu entrichten. Der Auftragnehmer kann Vorauszahlungen auf die Reparaturkosten, jedenfalls in der Höhe der kalkulierten Materialkosten verlangen. Leistet der Auftraggeber die vereinbarten Vorauszahlungen nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil zurückzutreten oder mit den Arbeiten erst nach Eingang der Vorauszahlung zu beginnen.

Kosten für Mahnschreiben des Auftragnehmers hat der Auftraggeber mit EUR 8,73 zzgl USt. zu ersetzen. Außergerichtliche Betreibungskosten durch einen Anwalt oder einen Inkassodienst sind ebenfalls zu ersetzen.

Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer mit dessen Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, daß der Auftragnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Auftraggebers steht, gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden ist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen vereinbarten Liefertermin einzuhalten. Der vermutliche Fertigstellungstermin ist schriftlich festzuhalten. Erhöht sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, so tritt eine entsprechende Verschiebung des Liefertermins ein. Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber schriftlich, unter Festsetzung einer

angemessenen Frist ,zur Nachholung, den Rücktritt vom Vertrag erklären. Davon ausgenommen ist die Verschiebung der Fertigstellung wegen einer Verzögerung bei der Verfügbarkeit von Ersatzteilen.
Ansprüche des Auftraggebers aus Lieferverzug, insbesondere solche auf Schadenersatz, ausgenommen Schäden am Reparaturgegenstand selbst, sind – soweit nicht grobes Verschulden oder Vorsatz vorliegt – ausgeschlossen.

VI. Altteile, Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht: Ersetzte Altteile, wenn nicht anders bei Auftragserteilung vom Auftraggeber verlangt, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über und sind, sofern es sich nicht um Tauschteile handelt, zu vernichten bzw. zu entsorgen. Die Kosten einer allfällig gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise der Entsorgung trägt der Auftraggeber.

Alle gelieferten und anmontierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
Bis zur vollständigen Bezahlung hat der Auftragnehmer wegen aller seiner Forderungen aus den gegenständlichen und früheren Instandsetzungsaufträgen und aus einschlägigen Materiallieferungen einschließlich des gemachten Aufwands und verursachten Schadens ein Zurückbehaltungsrecht am übergebenen Reparaturgegenstand des Auftraggebers. Dieses besteht auch für Forderungen aufgrund früherer Aufträge des gleichen Auftraggebers für den gleichen Reparaturgegenstand, wenn nach Ausfolgung der Reparaturgegenstand wiederum in die Gewahrsame des Auftragnehmers gelangt. Weisungen über die Herausgabe des Reparaturgegenstandes gelten nur unter der Bedingung, daß sie erst nach vollständiger Bezahlung oben genannter Forderungen auszuführen sind. Ein darüber hinaus zur Anwendung kommendes kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht oder eine im Gesetz weiters begründete Zurückbehaltung wird dadurch nicht eingeschränkt.

VII. Behelfsreparaturen, Beschränkung des Leistungsumfangs (Leistungsbeschreibung): Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, ist unter Umständen mit einer sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen. Gewährleistungsansprüche richten sich nach Inhalt der aufgetragenen Leistungen. Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer. Vom Auftraggeber beigestellte

Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

VIII. Gewährleistung und Schadenersatz aus der Instandsetzung Der Auftragnehmer leistet für die durchgeführten Instandsetzungsarbeiten und die Lieferung der eingebauten Teile für die Dauer von sechs Monaten, bei Verbrauchern für die Dauer von zwei Jahren ab dem Tag der Ablieferung des Reparaturgegenstandes Gewähr. Die Gewährleistung erfolgt durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist und zumutbarer Weise. Ist eine Behebung nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist eine angemessene Preisminderung zu gewähren. Nicht abdingbare Rechte des Auftraggebers auf Wandlung werden hierdurch nicht berührt.

Bestehende und über die Gewährleistung hinausgehende Herstellergarantien werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Zur Ausführung der Leistungen im Rahmen der Gewährleistung hat der Auftraggeber den Reparaturgegenstand dem Auftragnehmer in dessen Betrieb auf eigene Kosten und Gefahr zu überstellen. Ist eine Überstellung unzumutbar, ist der Auftragnehmer zu verständigen. Der Auftragnehmer kann entweder die Überstellung auf seine Kosten und Gewähr, oder die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung einem anderen Betrieb, zu dem die Überstellung durch den Auftraggeber zumutbar ist, verlangen oder angemessenen Ersatz leisten.

Ansprüche aus Gewährleistung erlöschen, wenn bei einem Auftraggeber, der Unternehmer ist,

a) offene Mängel nicht sofort bei Übernahme des Vertragsgegenstandes gerügt werden, oder
b) der Auftraggeber die vom Mangel betroffenen Teile durch Dritte oder selbst verändert oder instand setzt, ausgenommen bei Notreparaturen oder bei Verzug des Auftragnehmers bei Erfüllung der Gewährleistung.

Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm aus Anlaß der Ausführung der Instandsetzungsarbeiten verschuldeten Schäden, soweit diese an einer Person oder am Reparaturgegenstand selbst eingetreten sind. Bei Verlust und Beschädigung des Reparaturgegenstandes haftet der Auftragnehmer allerdings nur bis zur Höhe des Werts des übergebenen Reparaturgegenstandes bzw. nur bis zur Höhe der Instandsetzungskosten für die Behebung der Beschädigung des

Reparaturgegenstandes. Für alle sonstigen Schäden einschließlich der Folgeschäden oder Schäden aus Vertragsverletzung haftet der Auftragnehmer Verbrauchern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sonstigen Auftraggebern gegenüber nicht und wird, soweit gesetzlich zulässig, die Schadenersatzpflicht für Folgeschäden ausgeschlossen. Dies gilt, soweit gesetzlich zulässig, auch für Produkthaftungsansprüche solcher Auftraggeber, die nicht Verbraucher sind.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht: Der Sitz des Auftragnehmers ist Erfüllungsort. Auf gegenständliche Vereinbarung kommt österreichisches Recht unter Ausschluß der Verweisungsnormen des österreichischen IPRG zur Anwendung. Für Streitigkeiten aus dem Reparaturauftrag wird das für den Sitz des Auftragnehmers sachlich und örtlich zuständige Gericht als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart; dies soweit § 14 KSchG dem nicht entgegensteht.

X. Vollmachtsbeschränkung / Beteiligung Der Auftragnehmer nimmt auch ausdrücklich zur Kenntnis, daß der Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht berechtigt ist, Reparaturaufträge in Abweichung von diesen Bedingungen abzuschließen. Der Auftraggeber bestätigt durch seine Unterschrift, die Ausfertigung dieser Reparaturbedingungen inhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben und den Reparaturauftrag nach Maßgabe dieser Bedingungen erteilt zu haben und bestätigt weiters, daß ihm die Reparaturbedingungen durch Aushang und durch Ausfolgung bekannt sind und er sich denselben unterworfen hat.